

RENTENBEZÜGER



Auszahlung der Leistungen

Die Renten werden monatlich, am Ende des Monats für den laufenden Monat, auf das der Kasse angegebene Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem Land der EU überwiesen. Die Leistungen werden ohne Sozialabzüge ausgerichtet.

Änderungen der Zahladresse müssen der Kasse schriftlich mitgeteilt werden (Formular auf der Website der Kasse vorhanden). Nur die bis am 20. des Monats mitgeteilten Änderungen werden für den laufenden Monat berücksichtigt.

Eine monatliche Leistungsabrechnung wird bei der ersten Rentenzahlung zugestellt. Danach wird eine neue Abrechnung jeweils nur bei allfälligen Leistungsänderungen ausgehändigt. Eine Rentenbescheinigung der ausbezahlten Leistungen erhalten Sie jedes Jahr (bis Mitte Februar) für Ihre Steuererklärung des abgelaufenen Jahres.

In gewissen Fällen, wenn der Rentenbezüger sich im Ausland niederlässt, ist die Kasse verpflichtet, auf die bezahlten Leistungen eine Quellensteuer zu erheben. Die Auszahlungstermine finden Sie in der Rubrik «Pensionierte» unter www.pkwal.ch

Bezüger einer Altersleistung

Bei einem vorzeitigen Rücktritt (vor dem AHV-Alter) müssen die AHV-Beiträge lückenlos bezahlt werden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre AHV-Ausgleichskasse. Die Unfalldeckung können Sie mit Ihrer Krankenversicherung regeln.

Beziehen Sie eventuell eine Überbrückungsrente von unserer Kasse? Diese temporäre Leistung wird bis zum Erreichen des AHV-Alters überwiesen, dies ungeachtet davon, ob Sie die Leistungen der ersten Säule vorzeitig beantragen. Eine Ehegattenrente wird im Todesfall des Rentenbezügers fällig. Sie beträgt in der Regel 60% der lebenslänglichen Altersrente.

Bezüger einer Ehegattenrente

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht lebenslänglich. Er endet jedoch bei Wiederverheiratung (oder neue eingetragene Partnerschaft).

Bezüger einer Invalidenrente

Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Erreichen des von der Kasse definierten ordentlichen Rücktrittsalter ausgerichtet. Ab diesem Datum wird sie durch die Altersrente, deren Wert von der bis dahin bezogenen Leistung abweichen kann, ersetzt. Ein jährlicher Versicherungsausweis wird Sie über den projizierten Wert der zukünftigen Altersleistung informieren.

Eine Ehegattenrente wird im Todesfall des Rentenbezügers fällig. Sie beträgt in der Regel 60% der Invalidenrente.

Informationspflicht der Rentenbezüger

Wir möchten Sie auf Ihre Informationspflicht aufmerksam machen.

Jede persönliche oder wirtschaftliche Änderung, die den Rentenanspruch beeinflussen kann, muss der Kasse unverzüglich mitgeteilt werden (Adressänderung, Zivilstandsänderung für Bezüger einer Ehegattenrente, Geburt eines Kindes, Veränderung der Einkommenssituation für Bezüger einer Invalidenrente, usw.). Kommt der Rentenbezüger seiner Informationspflicht nicht nach, behält sich die Kasse das Recht vor, die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzufordern.

Kinderrenten



Der Anspruch auf Kinderrenten erlischt beim Erreichen des 18. Altersjahres, spätestens jedoch nach Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben. Die reglementarischen Leistungen werden nur bei Vorweisen einer gültigen Ausbildungsbestätigung ausbezahlt.

Ab Alter 18 des Kindes sollte der Anspruchsberechtigte oder deren gesetzlicher Vertreter der Kasse die erforderlichen Dokumente (Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsbestätigung) **unaufgefordert** zustellen.

Falls das Kind an einer Universität (oder gleichwertige Schule) studiert, ist der Kasse für jedes Semester die entsprechende Bestätigung zuzustellen. Um die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Leistungen zu vermeiden, muss der Kasse ein allfälliger Unterbruch des Studiums unverzüglich mitgeteilt werden.

Falls wir bis am 20. des Monats nicht im Besitz einer gültigen Ausbildungsbestätigung sind, wird die Kinderrente eingestellt.

Verbände

Die Liste der Verbände der Rentner mit den entsprechenden Kontaktangaben finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik « Pensionierte ».

Fragen

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.